

Betriebsversammlung für bessere Arbeitsbedingungen

Dienstag, 08. November 2022

**Ganztägige Versammlung während der Arbeitszeit
Öffentliche Demonstration 14:30
(Treffpunkt: Christian-Broda-Platz)**



Liebe Eltern!
Liebe Erziehungsberechtigte!
Liebe Elternvertreter:innen!

In Wien werden zehntausende Kinder von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der „Bildung im Mittelpunkt GmbH“ an Ganztagsvolkschulen und Offenen Volksschulen betreut und aktiv gefördert. Im Mittelpunkt unserer Arbeit steht das Wohl Ihres Kindes. Deswegen setzen wir uns auch für bessere Arbeitsbedingungen ein.

Wir möchten Sie darüber informieren, dass am **Dienstag, 08. November 2022** die Freizeitpädagog:innen (die alle als Privatangestellte bei der „Bildung im Mittelpunkt GmbH“ und nicht bei der Bildungsdirektion beschäftigt sind) aufgrund der Kollektivvertragsverhandlungen in der „Sozialwirtschaft Österreich“ eine ganztägige Betriebsversammlung in der Arbeitszeit abhalten. Bezüglich Notbetreuung/Journaldienst wenden Sie sich bitte an Ihre Schulleitung.

Der SWÖ-Kollektivvertrag regelt die grundsätzlichen Arbeitsbedingungen und die Gehaltserhöhung für das Jahr 2023. Wir wollen gemeinsam mit den anderen Kolleg:innen des Sozial- und Gesundheitsbereichs grundsätzlich auf unsere Situation und die zunehmende gesellschaftliche Bedeutung unserer Tätigkeit aufmerksam machen. Gerade angesichts massiver Belastungen durch die Covid19-Pandemie und die galoppierende Inflation heißt es mehr denn je: **Gute Arbeit braucht gute Bedingungen!**

Wir bitten um Ihr Verständnis und hoffen auf Ihre Unterstützung, obwohl durch die Betriebsversammlung die Betreuung Ihres Kindes durch die FreizeitpädagogInnen ausfällt bzw. durch einen Notbetrieb entsprechend den schulischen Standortgegebenheiten ersetzt werden muss.

Mit schulparterschaftlichen Grüßen,

Betriebsratsteam der Bildung im Mittelpunkt GmbH

(die Personalvertretung der Freizeitpädagog:innen)

Rechtsinfo: Wenn es keine andere Betreuungsmöglichkeit für die Kinder gibt, gilt die Schließung einer Betreuungseinrichtung als Dienstverhinderung. Es muss also keine/r deswegen Urlaub nehmen. ArbeitnehmerInnen müssen aber wie bei jeder Dienstverhinderung zunächst alles unternehmen, um möglichst doch zur Arbeit zu kommen. Sind andere Betreuungspersonen vorhanden sind diese zur Beaufsichtigung heranzuziehen. Die Dienstverhinderung muss gemeldet und auf Verlangen auch nachgewiesen werden. Es können je nach Dienstverhältnis bzw. nach Kollektivvertrag unterschiedliche Regelungen gelten. Nähere Informationen bei Ihrer Gewerkschaft, Personalvertretung oder Arbeiterkammer. Rechtsgrundlage: AngG §8(3); ABGB §1154b(5)